

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
 und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Planzeichenerklärung

 Geltungsbereich Teilflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Grünordnerische Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

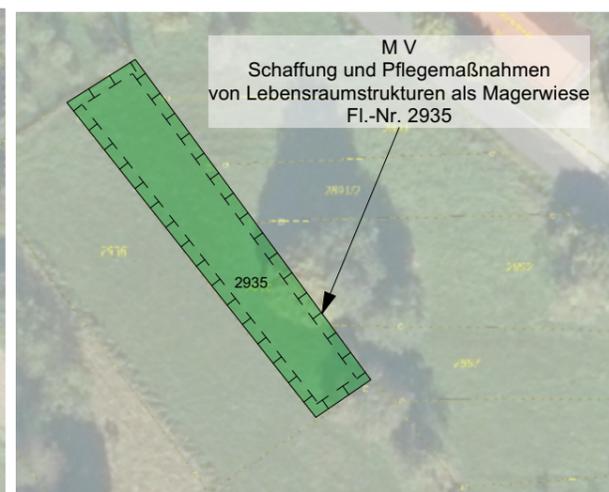
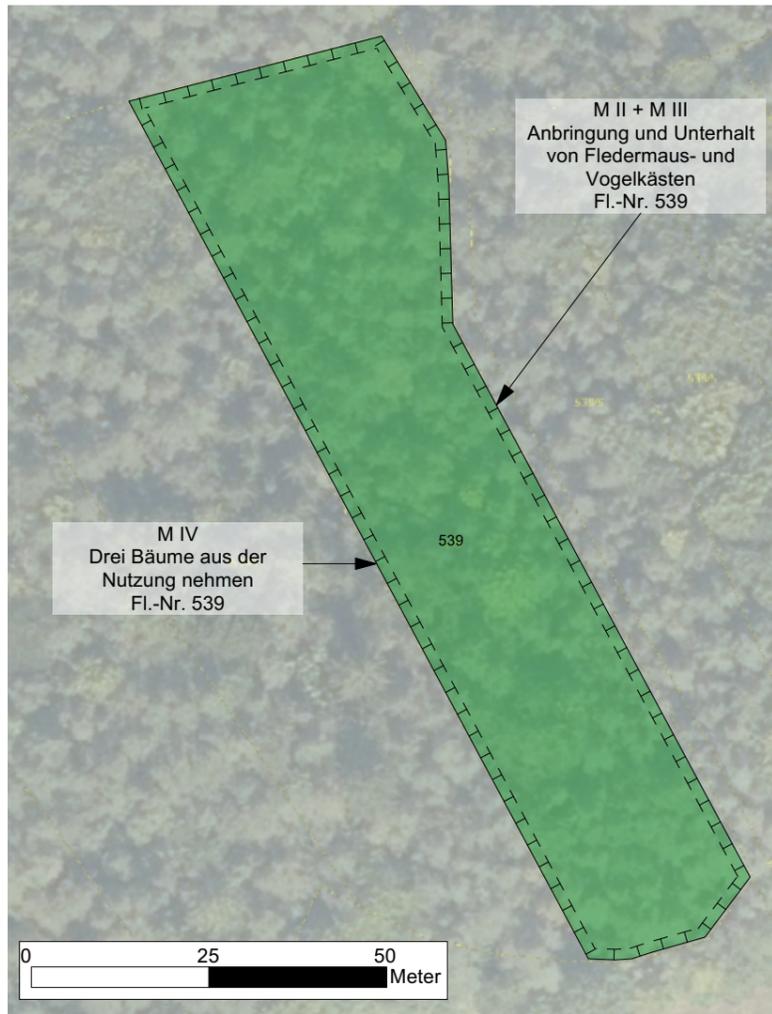
Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Bei der Erschließung (Bau der Straße etc.) sind die angrenzenden Bäume und Gehölzbereiche während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen. Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Den Maßnahmen gegenüber gilt eine dauerhafte Pflegeverpflichtung. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

Der naturschutzfachliche Beitrag mit spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung (aufgestellt durch MaierLandplan, Kreuzwertheim) ist Bestandteil des Bebauungsplans "Gemeinde Bruchwiesen".

- M I Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen (Biotopbäume) auf die Fl.-Nr. 236, Gemarkung Hobbach. Drei Biotopbäume werden mit dem Stamm umgesetzt und an bereits bestehende Bäume angebracht (mit z.B. Baumgurt). Diese bleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort, es sei denn der Anbringungsbaum wird vorher zerstört. Dann muss der Biotopbaum an einen neuen Standort verbracht werden.
- M II + III Um den Verlust von Obstbäumen mit Lebensraumstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu kompensieren - Anbringung und Unterhalt (Pflegemaßnahmen) von vier Fledermaus- und ein Vogelkästen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Hobbach, als Ersatz für zu entfernende Habitatstrukturen an Biotopbäumen.
- M IV Drei Bäume aus der Nutzung nehmen und als Biotopbäume markieren für die zu fällenden Biotopbäume auf der Fl.-Nr. 539 im Wald des Vorhabensträgers.
- M V Schaffung und Pflegemaßnahmen von Lebensraumstrukturen auf den Fl.-Nr. 2935 (ca. 559 m²) und 2928 (ca. 1.200 m², Gemarkung Wintersbach: Umwandlung von Ackerflächen in eine Magerwiese als Ausgleich des 1.490 m² geschützten Grünlandes (§30 BNatschG Art. 23 BayNatschG) im Planungsgebiet.

3. Hinweise zum Plangebiet

Die Geltungsbereiche befinden sich auf der Gemarkung Hobbach der Gemeinde Eschau. Die Ausgleichsflächen- und Maßnahmen auf der Gemarkung Hobbach und Wintersbach. Als Planungsgrundlage gilt der Bebauungsplan "Gemeinde Bruchwiesen", Stadtplanung ENErgieberatung, Planer FM, Peter Matthiesen.



Index	Datum/Ersteller	Nr.
	12.07.23, S. Krebs	1
	-	-
Plannummer	2022-030-EAR-Bachmann	

Ausgleichsflächen und artenschutzrechtliche Maßnahmen
Bebauungsplan "Gemeinde Bruchwiesen"

Markt Eschau
 Rathausstraße 13
 63863 Eschau

Vermerke

S. Krebs



ErstellerIn S. Krebs
 Datum 12.07.2023
 Maßstab 1:1000
 Blatt 1



Landschaftsplanung - Freiraumplanung - Gartengestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt
 Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim
 Telefon: 09342/ 915582
 Email: info@maierlandplan.de
 Internet: www.maierlandplan.de

